



Satzung der
Schützengilde Lützow Salzgitter e.V.

**Satzung
der
Schützengilde Lützow Salzgitter e.V.
in Salzgitter – Lebenstedt**

Neufassung vom 21.09.2018

§ 1 Name und Sitz und Gemeinnützigkeit

- 1. Die Gilde führt den Namen „Schützengilde Lützow Salzgitter e.V.“ und hat ihren Sitz in Salzgitter - Lebenstedt.**
- 2. Die Gilde ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Salzgitter eingetragen. Der allgemeine Gerichtsstand ist Salzgitter.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck und Ziel der Gilde sind:

- a) die Förderung des Sports**
- b) die Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, und die Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums.

2. Die Gelder (Mittel) des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.**
- 2. Die Gilde führt:**
 - A: ordentliche Mitglieder**
 - B: jugendliche Mitglieder**
 - C: Ehrenmitglieder**
- 3. Die jugendlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie unterstehen der Aufsicht des Jugendschießsportleiters, durch den sie dem Vorstand Wünsche und Anregungen übermitteln können.**
- 4. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.
Besonders verdiente Mitglieder können durch die Jahreshauptversammlung auch zu Ehrenvorstandsmitgliedern mit beratender Funktion im Vorstand ernannt werden.**
- 5. Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch am Vereinsvermögen der Gilde.**
- 6. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes innerhalb der Gilde zu Gruppen zusammenschließen.**

§ 4 Aufnahme

- 1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand der Gilde zu richten.**
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.**
- 3. Eine Begründung über die Ablehnung der Aufnahme kann von dem Antragsteller nicht verlangt werden.**
- 4. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen.**
- 5. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
Die Satzung ist im Clubzimmer auszulegen.**

§ 5 Beiträge

- 1. Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.**
- 2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.**
- 3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.**

§ 6 Ausscheiden aus der Gilde

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:**
 - a: durch Tod,**
 - b: durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat erfolgen kann,**
 - c: durch Ausschluss aus der Gilde.**
- 2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.**
- 3. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Ansprüche an die Gilde.**
- 4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, das**
 - a: mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist,**
 - b: gegen die Ziele und Zwecke der Gilde verstößt oder das Ansehen der Gilde durch sein Verhalten schädigt,**
 - c: wegen ehrenrührigen Verhaltens verurteilt wird,**
 - d: die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nicht einhält.**
- 5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden ist.**
- 6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist beim Vorstand innerhalb von vier Wochen durch eingeschriebene Zustellung schriftlich einzureichen; andernfalls wird der Ausschluss rechtskräftig.**

§ 7 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden	(Schützenoberst)
dem 2. Vorsitzenden	(Schützenmajor)
dem Schriftführer	(Schützenhauptmann)
dem Schatzmeister	(Schützenhauptmann)
dem Schießsportleiter	(Schützenhauptmann)
dem Jugendschießsportleiter	(Schützenhauptmann)

und je einem Vertreter der in § 3 Ziff. 6 genannten Gruppen.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Beisitzer von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt oder vom Vorsitzenden berufen werden.

Falls Ausschüsse (Schießkommission, Vergnügungsausschuss usw.) gebildet werden, gehören ihre Vorsitzenden dem Vorstand mit beratender Funktion an.

2. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters, des Schießsportleiters und des Jugendsportleiters werden die Vorstandsmitglieder in 2012 einmalig nur auf zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis gemäß dieser Satzung eine Neubestellung erfolgt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch den 2. Vorsitzenden.

5. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder diese fordert.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ernennt der 1. Vorsitzende den Nachfolger zur vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte. Der Ernannte muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- 9. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung das Vereinsleben regulierende Bestimmungen zu erlassen.**

§ 8 Mitgliederversammlungen

- 1. Eine Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.**
- 2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.
Die Einberufung muss mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich erfolgen.**
- 3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.
Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.**
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand eine solche für erforderlich hält, oder wenn ein Drittel der Mitglieder diese fordert.**
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden müssen.**
- 6. Mitgliederversammlungen sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen.
Diese ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.**
- 7. Der Vorstand ist verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen.**

§ 9 Kassenlegung

- 1. Über die Einnahmen und Ausgaben der Gilde muss der Schatzmeister alljährlich in der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.**
- 2. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahre von den zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.**

3. Die Kassenprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
4. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösen der Gilde

1. Die Auflösung der Gilde kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Aufhebung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Salzgitter,
Hospiz Salzgitter eGmbH,
Tierschutzverein Salzgitter und Umgebung e.V.

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Salzgitter, den 21.09.2018

Schützengilde Lützow Salzgitter e.V.